Allgemeine Geschäftsbedingungen der Professional Media Service Ralf Peter Ostermann e.K.

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Professional Media Service R.P. Ostermann e.K. ist Dienstleister für Medientechnologie (nachfolgend PMS) und ein führender Anbieter komplexer Lösungen für Medien- und Visualisierungsfragen mit professioneller Präsentations- und Broadcast Technologie.
- 1.2. Für alle Lieferung, Leistungen und Angebote von PMS gelten, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden unsere Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Kunde im Sinn dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Vertragsabschluß

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie seitens von PMS nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wird die Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Käufer vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung unter diesen Bedingungen zustande.
- 2.2. Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem Angebot gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten, Angaben in bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eigenschaften des Kaufgegenstandes sind nur zugesichert, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Geringe Abweichungen von der Beschreibung des Angebots gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Käufer nicht unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.
- 2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugängig gemacht werden, soweit dies nicht für die Hereinholung eines Auftrages notwendig ist. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien davon zurückgehalten werden.
- 2.4 Aufträge und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PMS. Einwendungen gegen Auftragsbestätigungen müssen schriftlich unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ausstellungsdatum, in jedem Falle jedoch vor Beginn der Leistungserbringung bei PMS eingehen. Spätere Einwendungen werde nicht berücksichtigt, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Die Preise verstehen sich, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ab Standort, ohne Verpackung, Fracht, Zoll sowie alle sonstigen Auslagen und Spesen und ohne Montage. Der Versand erfolgt nach unserer freien Wahl. Wir liefern in handelsüblicher Verpackung. Erforderliche Sonderverpackungen (z. B. seemäßige Verpackung) oder frachtfreie und/oder kostenfreie Lieferung erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise gem. PMS-Preisliste.
- 3.2. Falls keine schriftlichen Sondervereinbarungen getroffen worden sind, sind unsere Rechnungen fällig binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung rein netto ohne Skonti und andere Rechnungsabzüge. Das von beiden Parteien als verbindlich anerkannte Fälligkeitsdatum ist in der Rechnung nach dem Kalendertage bestimmt und ausgedruckt.
- 3.3. Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, oder wird ein von ihm ausgestellter Scheck oder ein Eigenakzept nicht eingelöst oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder dessen Zahlungsunfähigkeit ergibt oder besteht eine nicht auf Rechtsgründen beruhende Zahlungsunwilligkeit des Käufers, so sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern, auch soweit hierfür bereits Schecks oder Wechsel gegeben worden sind, und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder vorbehaltlich der uns somit zustehenden Rechte vom Vertrag unter Setzung einer angenommenen Frist für die Bezahlung zurückzutreten. Der Käufer kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer für uns akzeptablen angemessenen Sicherheit abwenden.
- 3.4. Die in Ziffer 3.3. genannten Rechte stehen uns auch dann zu, wenn über das Unternehmen des Käufers das Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn das Unternehmen des Käufers aufgelöst oder liquidiert wird, oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht unbedeutenden Umfangs gegen Teile des Vermögens des Käufers eingeleitet werden.
 3.5. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern es auf demselben
- Vertragsverhältnis beruht. Der Käufer kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, welche wir anerkannt haben oder welche rechtskräftig festgestellt worden sind. Noch ausstehende Gutschriften berechtigen den Käufer nicht, Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn, diese Gutschriften sind fällig.

- 3.6. PMS ist berechtigt für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50€ vom Kunden zu verlangen. Der Kunde hat während des Verzugs eine Geldschuld mit 8 Prozentpunkten über dem Basissatz zu verzinsen.
- 3.7. PMS behält sich das Recht vor, Zahlungen nach ihrer Wahl auf eine andere noch offen stehende Forderung zu verrechnen, sofern der Kunde nicht eine ausdrückliche Zahlungsbestimmung getroffen hat.
- 3.8. Dem Kunden steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht wegen eigener Ansprüche nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch PMS anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit

- 4.1. Wir werden uns nach besten Kräften bemühen, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten; wir übernehmen hierfür jedoch keine Gewähr. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist. Irgendwelche Schadenersatzansprüche kann der Käufer aus der verzögerten oder unterbliebenen Lieferung nur bis zur Höhe eines typischen, vorhersehbaren Schadens herleiten, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten der Käufers voraus.
- 4.2. Werden wir an der Einhaltung der Lieferfrist durch unvorhergesehene, außerhalb unseres Einwirkungsbereichs liegende Umstände gehindert, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können (höhere Gewalt), so verlängert sich der Liefertermin angemessen um die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse, sofern nicht die Leistung endgültig unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Streik und Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Material, Energie, Transportmöglichkeiten etc., gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei einem unserer Vor- und Zulieferanten eintreten. Im Falle der Verlängerung des Liefertermins ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er uns eine angemessene Nachfrist zur Leistung stellt. Für den Fall endgültiger Unmöglichkeit oder von Unvermögen aus solchen Gründen werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 4.3. Im Falle einer von uns zu vertretenden Nichteinhaltung eines Liefertermins oder Unmöglichkeit der Leistung steht dem Käufer im Fall des Verzugs, jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, ein Rücktrittsrecht bezüglich aller

Lieferungen zu, die bei Fristablauf nicht versandbereit gemeldet sind. Weitergehende Ansprüche wie Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichterfüllung, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen, soweit sie über die Höhe eines typischen, vorhersehbaren Schadens hinausreichen und uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Versand, Gefahrenübergang und Abnahme

- 5.1. Der Versand erfolgt ab Auslieferungslager. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Alle unsere Sendungen sind bis zum Empfänger gegen die üblichen Risiken versichert.
- 5.2.Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Versendung auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 5.3. Der Käufer ist verpflichtet, die versandfertige Ware abzunehmen.
- 5.4. Ansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Lieferung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich im einzelnen angezeigt werden.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung mit uns und uns verbundenen Unternehmen, insbesondere auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos, unser Eigentum.
- 6.2. Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er uns gegenüber nicht im Verzug ist. Im Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf jedoch nicht anderweitig darüber verfügen. Besteht der Abnehmer des Käufers auf einem Abtretungsverbot, so hat der Käufer uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. Sofern durch den Käufer nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für unsere Forderungen gegeben werden können, sind wir in diesen Fällen berechtigt, die Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren ab Abnehmer mit Abtretungsverboten zu untersagen.
- 6.3. Kommt der Käufer uns gegenüber in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, so sind wir ohne weiteres berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und anderweitig freihändig zu veräußern, sowie die Abtretung den Drittschuldnern anzuzeigen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer verpflichtet sich, uns den Zutritt zu seinen Räumen und die Besitznahme zu gestatten.
- 6.4. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware und an abgetretene Forderungen zugeben. Im Fall des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten und uns bei der Geltendmachung unserer Rechte zu unterstützen, insbesondere seinerseits die notwendigen Rechtsbehelfe zur Wahrung unserer Rechte zu ergreifen.
- 6.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu versichern und tritt schon jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Untergangs oder

Verschlechterung der Vorbehaltsware an uns ab.

- 6.6. Übersteigt der Wert der für uns insgesamt bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10% so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Hierbei berechnet sich der Zeitwert der Sicherheiten, jeweils
- ausgehend vom ursprünglich von uns in Rechnung gestellten Verkaufspreis, wie folgt:
 - o Geräte in ungeöffneter Originalverpackung: 90 %
 - o Ware im geöffneter Originalverpackung: 70 %
 - Geräte ohne Verpackung: 50 %

Die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden mit 90% des Nominalwertes angesetzt.

7. Gewährleistung, Haftung

- 7.1. Wir leisten Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei ist von Material- und Verarbeitungsfehlern, die seine Tauglichkeit zum gewöhnlichen Gebrauch beeinträchtigen.
- 7.2. Die Gewährleistung erfolgt in der Weise, dass wir nach unserer Wahl den fehlerhaften Liefergegenstand ausbessern oder neu liefern werden. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand.
- 7.3. Bis zum Ablauf des 6. Monats ab Datum der Auslieferung leisten wir eine Vollgewährleistung unter Einschluss der Lohn-, Lohnneben-, Fahrt-, Material- und Versandkosten.

Für die Zeit vom 7. bis 12. Monat ab Auslieferung übernehmen wir Lohn- und Materialkosten, jedoch nicht Versand-, Lohnneben- und Fahrtkosten.

Regelmäßig selzen die Gewährleistungsmaßnahmen voraus, dass der Kunde uns das betroffene Gerät in der PMS-Servicestelle anliefert. Vor Anlieferung von Geräten zum Zwecke der Durchführung von Gewährleistungsmaßnahmen ist der Kunde verpflichtet, mit der zuständigen PMS-Servicestelle Kontakt aufzunehmen, um abzusprechen, wie die Gewährleistungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Wir behalten uns vor, die Gewährleistungsmaßnahmen in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen. Wir sind dazu aber nur dann verpflichtet, wenn es sich um fest eingebaute Geräte handelt, die nur unter erheblichem Aufwand ausgebaut und versandfertig gemacht werden können.

7.4. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind Reparaturen, die durch normalen Verschleiß an Verschleißteilen wie Video-Köpfen, Bremsen, Gummiteilen, Spulenteller, Bildwandlern bei Kameras, oder vergleichbaren, dem natürlichen

Verschleiß bei der Benutzung unterliegenden Teilen erforderlich werden. Weitere Voraussetzung der Gewährleistung ist, dass die gelieferten Geräte unter bestimmungsgemäßen Umweltbedingungen betrieben, nach Maßgabe der

Bedienungsanleitungen ordnungsgemäß bedient und nicht in sie eingegriffen worden ist.

- 7.5. Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung wegen äußerer Beschädigung bei Lieferung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach Lieferung festgestellt und unverzüglich schriftlich uns gegenüber geltend gemacht werden. Bei Verkäufen an Kunden des Käufers gelten unsere Garantiebedingungen auch im Verhältnis zu den Kunden des Käufers. Verdeckte Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes zu rügen.
- 7.6. Voraussetzung jeder Gewährleistung ist, dass der fehlerhafte Liefergegenstand nach unserer Wahl entweder von uns bei dem Käufer besichtigt oder überprüft werden kann oder auf unseren Wunsch auf Gefahr des Käufers an uns zurückgesandt wird. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 7.7. Auf Anforderung des Käufers durchgeführte Leistungen, die nicht im Sinne dieser Bestimmungen Gewährleistungsmaßnahmen sind, werden zu den jeweils geltenden PMS-Servicepreisen und Bedingungen dem Käufer berechnet.
- 7.8. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden, die nicht an den gelieferten Waren entstanden sind sowie für Folgeschäden welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7.9. Erfüllt der Kunde als Händler eigene Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber eigenen Abnehmern durch Nachbesserung, so hat er uns im Falle des Scheiterns des ersten Nachbesserungsversuches Gelegenheit zu verschaffen, für ihn die Nachbesserung auszuführen. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

B. Besondere Geschäftsbedingungen

I. Serviceleistungen

1. Auftragserstellung und Leistungsumfang

- 1.1. PMS erbringt Service-Leistungen nach Maßgabe und in dem Umfang, wie vom Kunden im Service-Auftrag beschrieben und von PMS bestätigt. PMS behält sich vor im Einzelfall Geräte oder Geräteteile gegen ein gleichwertiges und funktionstüchtiges Produkt auszutauschen.
- 1.2. Hat der Kunde bei Auftragserteilung den Service-Auftrag nicht ausdrücklich auf bestimmte Teile und /oder die Behebung bestimmter M\u00e4ngel begrenzt, setzt PMS das Ger\u00e4t so instand, dass die volle Funktionsf\u00e4higkeit im Sinne der technischen (Ger\u00e4te-)Beschreibung hergestellt wird.
- 1.3. Hat der Kunde den Auftrag im vorbeschriebenen Sinne beschränkt, wird PMS nur die in Auftrag gegebenen konkreten Leistungen ausführen, nicht aber die Funktionsfähigkeit des Gerätes im Sinne der technischen Beschreibung herstellen. In solchen Fällen kann das Gerät trotz der auftragsgemäß durchgeführten Reparatur unter Umständen noch schwerwiegende Störungen aufweisen, worüber PMS den Kunden informieren wird.
- 1.4. Setzt der Kunde PMS eine Reparaturkostengrenze und kann die Reparatur zu den vorgegebenen Kosten nicht durchgeführt werden, wird, sobald das feststeht, die Reparaturmaßnahme erst weitergeführt, wenn das Einverständnis des Kunden für die Durchführung zu den erforderlichen höheren Kosten eingeholt worden ist. Verweigert der Kunde sein Einverständnis mit der vollständigen Reparatur zu höheren Kosten, erhält er das Gerät in dem Zustand zurück, in dem es sich zum Zeitpunkt der Benachrichtigung befand. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten hat der Kunde zu erstatten.

2. Kostenvoranschläge

- 2.1. PMS erstellt Kostenvoranschläge nur auf besonderen Auftrag zu diesen Bedingungen sowie immer dann, wenn eine vom Kunden gesetzte Reparaturkostengrenze nicht eingehalten werden kann.
- 2.2. Kostenvoranschläge, auch dann, wenn sie erstellt werden, weil eine gesetzte Reparaturkostengrenze überschritten wird, sind grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenvoranschläge sowie deren Inhalt werden nach den aktuellen Service-Preisen in schriftlicher Form erstellt. Sie sind verbindlich, wenn der Reparaturauftrag binnen 30 Tagen erteilt worden ist und auf Wunsch in schriftlich Form zu bestätigen.

2.3. Wichtiger Hinweis: Im Rahmen der Erstellung eines Kostenvoranschlages sind bereits Eingriffe in die Geräte erforderlich. Diese Eingriffe lassen sich häufig auch dann nicht beheben, wenn der Kunde nach Kenntnisnahme vom Kostenvoranschlag den Reparaturauftrag nicht erteilt. Ein Anspruch darauf, dass das Gerät in den Ursprungszustand zurückversetzt wird, besteht nur insoweit, als der Kunde dies ausdrücklich gegen Kostenerstattung wünscht.

3. Auftragsabwicklung, wenn kein Fehler festgestellt werden kann

- 3.1. Wird der Serviceauftrag von einem Händler oder einer Fachwerkstatt erteilt ist er/sie nach besten Kräften verpflichtet, durch geeignete Vorprüfung auszuschließen, dass das Gerät fehlerfrei ist.
- 3.2. Fehlerfrei ist ein Gerät dann, wenn es unter bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen einwandfrei arbeitet. Alle Fehler, die durch oder nur bei Verwendung des Gerätes mit anderen Geräten auftreten und nur dann reproduzierbar sind, sind nur dann im Rahmen des Serviceauftrages von PMS zu beheben, wenn auch die anderen Geräte und alle beim Kunden dafür verwendeten Verbindungsteile ebenfalls Gegenstand des Serviceauftrages sind.
- 3.3. Stellt sich heraus, dass das Gerät einwandfrei ist und/oder Fehler daran nicht reproduzierbar sind, hat PMS den Auftrag ausgeführt, wenn und sobald diese Feststellung erfolgt ist. Auch in solchen Fällen schuldet der Kunde die Bezahlung der nach der Service-Preisliste ermittelten Kosten.

4. Preisstellung und Zahlung

- 4.1. Für die Berechnung der Reparatur werden der erforderliche Zeitaufwand und die zur Service-Leistung benötigten Ersatzteile zugrunde gelegt.
- 4.2. Maßgeblich für die Berechnung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen, in der PMS Geschäftsstelle aushängenden Preise laut Service-Preisliste. Für Ersatzteile gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Ersatzteilpreise. Hinzu kommt, ausgenommen reine Ersatzteilverkäufe, eine Kleinteilpauschale in Höhe von 7,00 € je Reparaturauftrag für den Aufwand vom PMS für Lötzinn und andere Reparaturhilfsmittel, Reinigungsmittel und ähnliches.
- 4.3. Die Fertigstellung des Gerätes bei vereinbarter Abholung wird dem Kunden unter Mitteilung des Rechnungsbetrages schriftlich angezeigt
- 4.4. Die Ausgabe von Reparaturen und der Verkauf von Ersatzteilen erfolgt bei Abholung nur gegen Barzahlung. Bei Versand wird der Rechnungsbetrag zuzüglich Versandspesen und Verpackungskosten grundsätzlich per Nachnahme erhoben.
- 4.5. Ist schriftlich Auslieferung bzw. Abholung gegen Rechnung vereinbart, ist der Rechnungsbetrag mit dem Tage der Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
- 4.6. In allen anderen Fällen versendet PMS Reparaturgeräte per Nachnahme an den Kunden.

5. Versand und Kosten des Versandes

- 5.1.Alle Fracht-, Frachtneben- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Berechnung erfolgt je nach Reparaturauftrag über die in der PMS-Preisliste aufgeführten Verpackungs- und Transportpauschalen. Dies gilt nicht, soweit Garantieleistungen erbracht werden und die Garantieerklärung den Kunden von diesen Lasten freistellt.
- 5.2. Für eingesandte/überbrachte Geräte geht die Gefahr auf PMS über, sobald diese Geräte in der PMS- Service- Stelle eingehen.
- 5.3. Bei Rückgabe der Geräte geht die Gefahr mit Aushändigung an den Kunden in der PMS-Service-Stelle auf diesen über. Bei Versand oder Fracht geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn und sobald das Gerät entweder einem Spediteur/Frachtführer beziehungsweise der Deutsche Post AG übergeben worden ist oder das Betriebsgelände von PMS anderweitig verlassen hat. Alle unsere Sendungen sind bis zum Empfänger gegen die üblichen Risiken versichert.
- 5.4. PMS wählt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes Versandwege, Spediteure und Frachtführer für den Rückversand der Geräte aus. Es ist Sache des Kunden, etwaige Transportschäden PMS unverzüglich anzuzeigen und ggfs. nachzuweisen.
- 5.5. Werden Geräte ohne Original-Verpackungsmaterial an PMS übergeben oder übersandt, erfolgt der Rückversand vom PMS in geeigneter, handelsüblicher Verpackung; diese ist vom Kunden gesondert zu bezahlen.

6. Pfandrecht des Werkunternehmers und unterlassene Abholung

- 6.1. PMS steht wegen der auftragsgemäß erbrachten Leistungen ein vertragliches Pfandrecht an Geräten zu, die im Rahmen des Auftrages in den Besitz vom PMS gelangt sind.
- 6.2. Löst der Kunde das ihm übersandte Gerät nach Durchführung der Serviceleistungen nicht ein oder holt der Kunde das Gerät nach erfolgter Reparatur, oder nach seiner Mitteilung, dass diese nicht durchgeführt werden soll, nicht binnen eines Monats nach der zweiten Aufforderung zur Abholung unter Angabe des fälligen Reparaturbetrages ab oder bittet der Kunde nicht um erneute Zustellung per Nachnahme, ist PMS berechtigt, das Gerät zu verkaufen oder das Gerät einer sozialen Einrichtung nach Wahl von PMS zur Verfügung zu stellen. Eine Haftung, egal aus welchem Rechtsgrund, seitens PMS ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung für Reparatur und Haftung

- 7.1. PMS gewährleistet die einwandfreie Durchführung des Auftrages 6 Monate lang. Mängel werden unentgeltlich am betroffenen Gerät nachgebessert, wenn und soweit sie vom PMS zu vertreten sind. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind Reparaturen, die durch unsachgemäße Bedienung, normalen Verschleiß an Verschleißteilen wie Videoköpfen, Bremsen, Gummiteilen, Spulentellern, Bildwandlern bei Kameras oder vergleichbaren, dem natürlichen Verschleiß bei der Benutzung unterliegenden Teilen erforderlich werden. PMS gewährleistet die Verwendung einwandfreien Materials bei der Durchführung von Service-Leistungen für den gleichen Zeilraum.
- 7.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde PMS Zeit und Gelegenheit zu gewähren und dabei vor allem dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Gewährleistungsmaßnahmen PMS oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.
- 7.3. PMS haftet für typische, vorhersehbare Schäden und Verluste an dem/des Auftragsgegenstandes nur insoweit, als PMS oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Falle der Beschädigung ist PMS zur für den Kunden kostenlosen Instandsetzung verpflichtet, aber auch alleine berechtigt. Ist die Instandsetzung unmöglich oder übersteigt der Aufwand dafür den Zeitwert, kann PMS statt dessen die Ansprüche des Kunden durch Zahlung des Kaufpreises eines vergleichbaren

Gerätes, oder, nach eigener Wahl, durch Lieferung eines entsprechenden Neugerätes erfüllen. Gleiches gilt bei Verlust. PMS haftet in keinem Fall für Liebhaberwerte oder Vergleichbares.

7.4. Für Schäden anderer Art, sei es am Gerät oder auch anderweitig, gleich aus welchem Rechtsgrund, so unter anderem auch in Folge der Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen oder aufgrund unerlaubter Handlungen, haftet PMS nur, wenn und soweit solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vom PMS oder der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vom PMS bei der Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben nach diesem Reparaturauftrag verursacht worden sind

PMS ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur dann zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden beziehungsweise zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die aufgetretenen Mängel und Schäden unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls nicht später als eine Woche nach Entdecken, schriftlich angezeigt worden sind. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7.5. Jegliche Haftung entfällt, wenn der Kunde ohne vorheriges Einverständnis von PMS oder ohne objektiven wichtigen Grund Mängel- bzw. Schadensbeseitigungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

8. Bestimmungen für den Verkauf von Ersatzteilen

- 8.1. Ersatzteile werden gemäß der bei Bestellung jeweils gültigen PMS-Ersatzteil-Preisliste zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, der Versand- und Verpackungskosten berechnet. Der Versand erfolgt nach freier Wahl von PMS. Geliefert wird in handelsüblicher Verpackung.
- 8.2. Ersatzteile sind von einer Rücknahme oder einem Umtausch ausgeschlossen.
- 8.3. Für den Selbstreparierenden: Es ist darauf zu achten, dass Ersatzteile fachgerecht eingebaut werden.

II. Vermietung von Geräten

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die in dem Mietlieferschein im Einzelnen aufgeführten Geräte (nachfolgend: "Geräte")

2. Mietpreise

2.1. Sofern schriftlich nichts anderweitiges vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen PMS-Preisliste enthaltene Mietpreis als vereinbart.

3. Mietzeit

- 3.1. Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Bereitstellung er Mietgeräte im Lager oder sonstigem Standort von PMS; sie endet am Ende des Tages an dem die Geräte im Lager von PMS eintreffen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, PMS oder ein Dritter den Transport durchführt. Verzögert sich das Eintreffen der Mietgeräte bei PMS über die vereinbarte Mietzeit hinaus, schuldet der Kunde für die Dauer der Verzögerung den vereinbarten Mietpreis als Nutzungsentschädigung. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
- 3.2. Bei verspäteter Rückgabe des Mietgegenstandes hat der Kunde jeden von ihm zu vertretenden Schaden zu ersetzen. Dazu gehören auch die an PMS gerichtete Schadensersatzansprüche von Anschlussmietern, falls PMS wegen der verspäteten Rückgabe eine Gebrauchsüberlassung an den Anschlussmieter nicht möglich ist. Der Kunde hat PMS auf erstes Anfordern von derartigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

4. Versand und Transportrisiko

- 4.1. Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Kunden auf dem zweckmäßigsten und günstigsten Versandweg, es sei denn, er Kunde hat ausdrücklich eine bestimmte Versendung vorgeschrieben. Die Kosten einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu dessen Lasten. Nach der Übergabe der Mietgeräte an einen vom Kunden beauftragten Frachtführer geht das Risiko der Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs der Geräte infolge unsachgemäßen Transports auf den Kunden über, ungeachtet etwaiger gegenüber dem Frachtführer geltenden Haftungshöchstgrenzen bleibt der Kunde PMS gegenüber zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet.
- 4.2. Lässt PMS im Auftrag des Kunden den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde ausschließlich den Dritten in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck tritt PMS bereits hiermit alle Rechte und Ansprüche gegen den Transporteur an den Kunden ab, der die Abtretung annimmt.

5. Mietgebrauch

- 5.1. Der Kunde hat die Mietgeräte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen der PMS und der Bedienungs- und Betriebsanleitung des Herstellers zu befolgen.
- 5.2. Der Kunde wird den Mietgegenstand ausschließlich an dem mit PMS vereinbarten Mietstandort benutzen. Bei wechselnden Standorten wird der Kunde der PMS unverzüglich Auskunft über den jeweils aktuellen Standort der Mietgeräte erteilen.

6. Haftung des Vermieters

- 6.1. PMS haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte
- 6.2. Weist ein vermietetes Gerät während der Mietdauer einen von PMS zu vertretenden Mängel auf, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder ein einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleich kommt, steht es im Ermessen von PMS, den Fehler zu beheben oder das fehlerhafte Gerät auszutauschen. Für die Dauer der Aufhebung oder der wesentlichen Einschränkung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.
- 6.3. Für Schäden, die dem Kunden beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet PMS nach den Regelungen des Abschnittes B. IV Ziffer 4.

7. Haftung durch den Kunden

- 7.1. Der Kunde haftet PMS für den Ersatz aller Schäden, die aus dem unsachgemäßen Gebrauch der Mietgeräte durch ihn, seine Mitarbeiter oder sonstige, von ihm beauftragte, auf Weisung des Kunden handelnde Dritte entstehen.
- 7.2. Der Kunde hat die Mietgeräte für die Dauer der Überlassung gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust und zufälligen Untergang in Höhe des Neuwertes

zu versichern. Den Anspruch auf Entschädigungsleistung gegen den Versicherer im Schadensfall tritt der Kunde mit Abschluss des Mietvertrages an PMS ab, ungeachtet seiner Verpflichtung, die Schadensabwicklung auf eigene Kosten und Risiko durchzuführen. PMS nimmt die Abtretung an.

7.3. Werden Mietgeräte nicht oder in beschädigtem Zustand zurückgegeben, und hat der Kunde dies zu vertreten, haftet der Kunde PMS für alle daraus entstehenden Schäden, wie z.B. Kosten der Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung, Mietausfall. Gibt der Kunde die Mietgegenstände nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück, ist PMS weiter berechtigt, auch ohne Aufforderung mit Fristsetzung auf Kosten des Kunden den Mietgegenstand in den vertragsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. durch Dritte versetzen zu lassen.

8. Stornierung durch den Kunden

- 8.1. Der Kunde ha das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Mietvertrag vor Überlassung der Mietsache zu kündigen (Stornierung). Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.2. Storniert der Kunde, gleich aus welchem Grund, den Mietvertrag, so werden grundsätzlich 30% des Bruttoauftragswertes als Rücktrittskosten berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als eine Woche vor Mietbeginn, so werden 50% bei weniger als drei Tagen 75% und bei weniger als 24 Stunden 100% des Bruttomietbetrages zur Zahlung fällig. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei PMS maßgeblich. Die Höhe der vorgenannten Pauschalierungskosten berücksichtigt die durchschnittlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnliche mögliche anderweitige Verwendung der gebuchten Leistung. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

9. Pflichten des Kunden während der Mietzeit

- 9.1. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von PMS gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Wartungsarbeiten fachgerecht und auf seine Kosten durchführen lassen. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel fachgerecht beseitigen zu lassen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.
- 9.2. Die Mietgeräte dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgebaut und bedient werden. Werden Gegenstände ohne Personal von PMS angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien zu sorgen.
- 9.3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgeräte für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder Überspannungen hat der Kunde einzustehen.
- 9.4. Der Kunde hat die Mietgeräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, PMS unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

10. Höhere Gewalt

10.1. Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene, seitens PMS nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei PMS oder einem ihrer Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Rohstoffmangel etc., berechtigen PMS unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden von Vertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Zum Rücktritt ist PMS erst berechtigt, falls ein Hinausschieben der Mietzeit nicht möglich ist. PMS hat den Kunden in diesen Fällen unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Geräte zu informieren und im Falle des Rücktritts eine etwaige, bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners unverzüglich zurückzuerstatten

11. Sicherheitsleistung

11.1 PMS kann verlangen, dass der Kunde für die Dauer des Mietvertrages eine Kaution bis zu Höhe des Zeitwertes der vermieteten Gerät bei PMS hinterlegt. Die Kaution wird dem Kunden nach Rückgabe der Mietgeräte bei PMS zurückgezahlt, soweit diese dem vertragsgemäßen Zustand entsprechen und der Mietpreis vollständig einschließlich etwaiger Nutzungsentschädigungen gezahlt wurde. PMS ist berechtigt mit etwaigen eigenen Ansprüchen gegen den Rückzahlungsanspruch des Kunden aufzurechnen.

12. Kündigung von Mietverträgen

- 12.1 Ein befristeter Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- $12.2.\ Zugunsten\ PMS\ liegt\ wichtiger\ Grund\ insbesondere\ dann\ vor,\ wenn$
 - a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird, es sei denn, das Sicherungsbedürfnis von PMS ist durch ausreichende Sicherheitenstellung entfallen.
 - der Kunde die Mietgegenstände nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung weiter vertragswidrig gebraucht.
 - der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinanderfolgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Rückstand gerät.
- 12.3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist PMS berechtigt, die dem Kunden überlassenen Mietgeräte auf dessen Kosten bei ihm abzuholen, ohne dass dem Kunden ein Leistungsverweigerungs- oder Rückbehaltungsrecht zusteht. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde bereits jetzt PMS das ungehinderte Betreten der Räume und Flächen, in und/oder auf denen sich die Mietgeräte befinden. Stehen diese im Besitz oder Eigentum eines Dritten, tritt der Kunde bereits mit Abschluss des Mietvertrags seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an PMS ab, welche die Abtretung annimmt.

III. Dienstleistungen

1. Leistungsbeschreibung

1.1. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der einzelvertraglich festgelegten Bedingungen, die Auftragsbestätigung von PMS ist maßgeblich.

2. Haftung durch PMS

2.1. Die Haftung von PMS bestimmt sich nach den Regelungen des Abschnittes B IV.4.

3. Haftung des Kunden

- 3.1. Bei eigenmächtigen Abweichungen des Kunden von der von PMS gelieferten Zeichnungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten und sonstigen Leistungsdaten haftet ausschließlich der Kunde bei hierdurch hervorgerufenen Schäden.
- 3.2. Werden Veranstaltungsräume ohne Erfüllung bzw. unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere ohne Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch den Kunden genutzt, so liegt die ausschließliche Haftung für hierdurch auftretende Schäden auf Seiten des Veranstalters und/oder des Kunden.

IV. Verkauf von Geräten

1. Lieferung

- 1.1. Lieferzeiten der von PMS veräußerten Geräte sind nur verbindlich, wenn sie seitens PMS schriftlich zugesagt worden sind.
- 1.2. Höhere Gewalt und andere von PMS nicht zu vertretende Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere Lieferungsverzögerungen bzw. Nichtbelieferung durch Lieferanten von PMS im Rahmen eines kongruenten Deckungsgeschäfts, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemängel berechtigen PMS, die Lieferung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass den Kunden hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Zum Rücktritt ist PMS erst berechtigt, falls eine spätere Lieferung nicht möglich ist. PMS hat den Kunden in diesen Fällen unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Geräte zu informieren und im Falle des Rücktritts eine etwaige, bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners unverzüglich zurückzuerstatten.
- 1.3. PM ist zu Teillieferungen und zum Stellen von Teilrechnungen berechtigt.

2. Versand und Gefahrübergang

- 2.1. sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung "ab Standort" vereinbart.
- 2.2. Der Versand der Waren erfolgt auf Kosten des Kunden und soweit keine Weisung erteilt ist an die Adresse des Kunden, wie sie im Bestellschein angegeben ist. Auf Wunsch wird auf Namen und für Rechnung des Kunden die Warensendung durch PMS gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige sichtbare Risiken versichert. PMS übernimmt keine Gewähr für den billigsten Versand.
- 2.3. PMS behält sich das Recht vor, den Versand nicht vom Firmensitz, sondern von einem anderen Ort eigener Wahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Auslieferungslager des ausländischen Lieferanten vorzunehmen.
- 2.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
- 2.5. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.

3. Gewährleistung

- 3.1. PMS leistet Gewähr für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 3.2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 3.3. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware gegenüber PMS schriftlich angezeigt werden; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunk der Feststellung des Mangels und für die Rechzeitigkeit der Mängelrüge.
- 3.4.Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig im Sinne des vorhergehenden Absatzes anzeigt. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- 3.5. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist PMS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 3.6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch PMS nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

4. Haftung

- 4.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von PMS auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von PMS.
- 4.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der PMS zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

5. Lizenzen

5.1.Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Kunden eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nah den Bedingungen er jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen. Bei EDV-Systemen darf mitzuverwendende Software nur für das einzelne, dafür bestimmte Gerät benutzt werden. Beim Betreiben der Geräte darf mitzuverwendende Software nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der

Lizenzinhaber benutzt werden. Der Kunde stellt PMS im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie von Software von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

- 5.2. Sofern PMS eigene Softwareproduktionen liefert, wird dem Kunden sofern schriftlich nicht etwas andere vereinbart ist eine nicht exklusive Softwarelizenz eingeräumt. Unterlizenzierungen sind ohne schriftliche Zustimmung von PMS ausgeschlossen.
- 5.3. Bei Aufträgen auf Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Kunde PMS vorschreibt, hat der Kunde dafür einzustehen, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht Schutzrechte Dritter berührt. Der Kunde stellt PMS insofern von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

V. Schlussbestimmung

- 1. Für Verträge mit Kaufleuten und/oder Unternehmern wird als Gerichtsstand Bremen vereinbart, mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Käufers zu klagen. Es gilt Deutsches Recht, mit Ausnahme des Uncitrat-Kaufrechts.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.
- 3. Wir sind berechtigt, diese Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Die Änderungen werden mit Zugang bei dem Käufer wirksam, es sei denn, dieser widerspricht ohne schuldhaftes Zögern schriftlich und er wurde von uns bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen. In einem solchen Fall kann PMS die weitere Belieferung einstellen, sofern nicht die Erfüllung offener Lieferverpflichtungen aus bereits abgeschlossenen Verträgen betroffen ist.
- 4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Uncitrat-Kaufrechts und des einheitlichen Kaufgesetzes. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 5. Der Käufer ist damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden.
- Abänderungen dieser Bestimmungen sind nur in Schriftform möglich. Diese Schriftformvereinbarung kann gleichfalls nur schriftlich geändert werden.

Stand: Juni 2001